



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 13.05.2020 - 21. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

97. Regelungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 97

Regelungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Gemäß § 10 Abs. 1 und 2 COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV), BGBl. II Nr. 171/2020, Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG hat das Rektorat der Universität Wien, im Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1 C-UHV nach Anhörung des Studienpräses und der Universitätsvertretung, vertreten durch deren Vorsitzende (vgl. § 35 Abs. 1 HSG 2014), zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beschlossen:

Präambel

Die Universität Wien hat sich zum Ziel gesetzt, dass den Studierenden trotz der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie möglichst keine Nachteile im Studienverlauf erwachsen sollen.

Die Universität Wien nimmt Änderungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs im Sommersemester 2020 und im Zeitraum bis 30. November 2020 vor und reagiert damit auf die aktuellen Rahmenbedingungen, die auf Grund der COVID-19-Pandemie bestehen (home-learning, Umstellung auf digitale Prüfungsmodalitäten sowie eingeschränkter Prüfungs- und Lehrbetrieb vor Ort). Sie schafft damit die rechtlichen Voraussetzungen für einen geordneten Lehr- und Prüfungsbetrieb. Maßstab für die Durchführung von Lehre und Prüfungen und für die Beurteilung von Studienleistungen bleiben die Studienziele, die in den Curricula der Universität Wien verankert sind. Leitende Grundsätze und Basis für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen sind die jeweils geltenden Gesundheitsvorschriften, die von den zuständigen Ministerien erlassen werden.

1. Abschnitt: Generelle Regelungen

§ 1 Änderung der Prüfungsmodalitäten der Modul- und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Abweichend von den Bestimmungen im Curriculum können schriftliche Prüfungen bis 30. November 2020 mündlich (einschließlich digital mündlich) durchgeführt werden. Der*die Studienprogrammleiter*in hat die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Rektorat zu treffen und dies den Prüfer*innen und den Studierenden bekannt zu geben. Insbesondere auch Abs. 5 bzw. 6 sind zu beachten. Werden Prüfungen schriftlich durchgeführt, ist eine digitale schriftliche Durchführung die Regel.

(2) Abweichend von § 58 und 76 UG und den Bezug habenden Bestimmungen in den Satzungen und Curricula wie beispielsweise §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 3 Satzungsteil Studienrecht können im Sommersemester 2020 (bis 30. September 2020) Prüfungsmodalitäten (Art der Leistungskontrolle und erlaubte Hilfsmittel bei der Prüfung, Mindestanforderungen und Beurteilungsmaßstab, Prüfungsstoff), die von den Lehrenden oder Prüfer*innen vor dem Beginn der Lehrveranstaltung oder vor der Anmeldung zur Prüfung festgelegt wurden, an die bestehenden Rahmenbedingungen angepasst werden. Solche Änderungen bei Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen sind im Sinne der Nachvollziehbarkeit in u:find zusätzlich zu den bisherigen Informationen zu veröffentlichen und mit „Update“ und dem Datum des Updates zu kennzeichnen.

(3) Es besteht kein Recht der Studierenden auf die Prüfungsmodalitäten eines in der Vergangenheit liegenden Prüfungstermins. Wenn Prüfer*innen ihre Prüfungsmodalitäten an die aktuellen Rahmenbedingungen anpassen, dürfen sie davon nur aus wichtigen Gründen erneut abweichen. Insbesondere auch Abs. 2 und 5 bzw. 6 sind zu

beachten.

(4) Mit der Anmeldung zu einer Prüfung nehmen die Studierenden die geänderten Regelungen zur Kenntnis. Sollten Studierende zu einer Prüfung (einschließlich prüfungsimmanenter Lehrveranstaltung) bereits angemeldet sein und die Prüfungsmodalitäten geändert werden, so muss eine Abmeldemöglichkeit im Sinne des § 10 Abs. 4 C-UHV gewährleistet sein. Die Abmeldefrist wird von der*dem Studienprogrammleiter*in festgelegt.

(5) Für Prüfungstermine bis 30.06.2020 gilt:

1. Abweichend von den Bestimmungen des Satzungsteils Studienrecht, nach denen zwischen Ankündigung und Beginn der Anmeldefrist 14 Tage liegen müssen, muss die Ankündigung der Prüfungsmodalitäten und Termine vor dem Beginn der Anmeldefrist erfolgen.
2. Zwischen dem Beginn der Anmeldefrist und der Prüfung müssen mindestens 14 Tage liegen.

(6) Für Prüfungstermine ab dem 01.07.2020 bis 30.11.2020 gilt:

1. Zwischen der Ankündigung der Prüfungsmodalitäten und Termine und dem Beginn der Anmeldefrist müssen mindestens 14 Tage liegen (= geltende Satzungsbestimmung).
2. Zwischen dem Beginn der Anmeldefrist und der Prüfung müssen mindestens weitere 14 Tage liegen.

(7) Die Regelungen über die An- und Abmeldefristen gelten nicht für Ersatz- und Zusatztermine. Hier hat der*die Studienprogrammleiter*in das Recht, eigene Fristen festzulegen.

(8) Prüfungstermine im Sommersemester 2020 können nach den oben genannten Regelungen bis 30.09.2020 angekündigt und durchgeführt werden, da die Sommermonate des Jahres 2020 gemäß § 2 C-UHV nicht als lehrveranstaltungsfreie Zeit gelten. Abweichend von der Bestimmung über die Lage der Prüfungstermine für Modul- und Lehrveranstaltungsprüfungen (Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang erfolgen), gilt:

1. Für Lehrveranstaltungsprüfungen des Wintersemesters 2019/20 sind drei Termine zwischen 01.03.2020 und 30.09.2020 anzubieten.
2. Für Lehrveranstaltungsprüfungen des Sommersemesters 2020 ist ein Prüfungstermin im Sommersemester 2020 nach dem Ende der Abhaltung der Lehrveranstaltung, in der Regel bis Ende Juni bzw. in den ersten Julitagen, anzubieten. Drei weitere Termine sind im Wintersemester 2020 anzubieten.
3. Für Modulprüfungen des Sommersemesters 2020 sind drei Termine zwischen 01.03.2020 und 30.09.2020 anzubieten.

(9) Für Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind zwischen 01.03.2020 und 30.09.2020 jedenfalls zwei Prüfungstermine anzubieten.

§ 2 Änderung der Prüfungsmodalitäten der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

(1) Abweichend von § 58 und 76 UG und den Bezug habenden Bestimmungen in den Satzungen und Curricula wie beispielsweise § 10 Abs. 3 Satzungsteil Studienrecht können im Sommersemester 2020 die Prüfungsmodalitäten (Art der Leistungskontrolle und erlaubte Hilfsmittel bei den einzelnen Teilleistungen, Mindestanforderungen und Beurteilungsmaßstab, Prüfungsstoff) im Verlauf der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung an die bestehenden

Rahmenbedingungen angepasst werden. Sie sind im Sinne der Nachvollziehbarkeit in u:find zusätzlich zu den bisherigen Informationen zu veröffentlichen und mit „Update“ und dem Datum des Updates zu kennzeichnen.

(2) Sind für den erfolgreichen Abschluss einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung Präsenztermine im Juli, August und September zwingend notwendig, können sich Studierende bis 30.06.2020 von der Lehrveranstaltung ohne Angabe von Gründen in u:space abmelden. Danach erfolgt die Abmeldung über die Lehrveranstaltungsleiter*innen, wenn ein zwingender Grund für die Abmeldung glaubhaft gemacht wird.

(3) Erfolgen im Laufe der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung Änderungen der Prüfungsmodalitäten, so ist den Studierenden die Möglichkeit einer Abmeldung im Sinne des § 10 Abs. 4 C-UHV einzuräumen. Die Abmeldefrist wird von der*dem Studienprogrammleiter*in festgelegt.

(4) Für das Nachreichen schriftlicher Beiträge bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt § 10 Abs. 4 Satzungsteil Studienrecht; für das Nachreichen schriftlicher Beiträge bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des Wintersemesters 2019/20 ist der 30. Juni 2020 heranzuziehen. Für Bachelorarbeiten ist § 3 dieser Verordnung anzuwenden.

§ 3 Bachelorarbeiten

(1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020, in denen Bachelorarbeiten abgefasst werden, ist das Ende der Frist für die Abgabe der Arbeit einheitlich mit 30.09.2020 festzulegen.

(2) Wenn sich ergibt, dass die Bachelorarbeit aus Gründen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, nicht bis 30.09.2020 fertiggestellt und abgegeben werden kann, so haben die betroffenen Studierenden dies der*dem Lehrveranstaltungsleiter*in so früh wie möglich unter Angabe der entsprechenden Gründe zu melden. Über die weitere Vorgehensweise gemäß § 12 C-UHV entscheidet der*die Lehrveranstaltungsleiter*in im Einvernehmen mit dem*der Studienprogrammleiter*in.

§ 4. Vergabe von Prüfungsterminen und Plätzen in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen mit beschränkten Kapazitäten

(1) Der*die Studienprogrammleiter*in kann bis 30. November 2020 die zur Verfügung stehenden Plätze für Modul- und Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen begrenzen, wenn dies durch die räumlichen Gegebenheiten, personellen Kapazitäten und die Gesundheitsregelungen erforderlich ist. In diesem Fall werden die ordnungsgemäßen Anmeldungen der Studierenden nach dem individuellen Studienfortschritt gereiht. Des weiteren werden die Plätze im Bedarfsfall jenen Studierenden bevorzugt zugewiesen, die weniger anderweitige Prüfungszuteilungen haben. Weitere Kriterien werden von der*dem Studienprogrammleiter*in im Einvernehmen mit dem Rektorat festgelegt. Sie müssen im Vorfeld der Anmeldung in u:find transparent gemacht werden. Jene Studierenden, die keinen Platz bekommen haben, werden beim nächsten Prüfungstermin oder bei der nächsten Vergabe von Plätzen in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen bevorzugt.

(2) Zur Verhinderung von Studienzeitverzögerungen kann das Rektorat auf Anregung des*der Studienprogrammleiters*in Voraussetzungsketten, die im Curriculum vorgesehen sind, befristet für das Sommersemester 2020 und/oder bis 30. November 2020 für das Wintersemester 2020/21 außer Kraft setzen. Die entsprechenden Regelungen sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

2. Abschnitt: Digitale Prüfungen

§ 5. Sonderbestimmungen für digitale mündliche Prüfungen

(1) Zusätzlich zu den oben genannten Bestimmungen gelten bis 30. November 2020 folgende Regelungen:

1. Digitale mündliche Prüfungen finden unter Anwendung eines Videokonferenztools statt.
2. Wenn die Beiziehung einer Vertrauensperson von der*dem Studierenden gewünscht wird, ist sie entweder der Prüfung zuzuschalten oder hat sich, wenn sie sich im selben physischen Raum befindet, im Sichtfeld der Kamera hinter der*dem Studierenden zu platzieren. Eine darüber hinausgehende Öffentlichkeit kann von den Prüfer*innen ausgeschlossen werden.
3. Anlassbezogen bzw. im Verdachtsfall kann die*der Prüfer*in verlangen, dass der Raum mit der Kamera ausgeschwenkt wird.
4. Studierende müssen sich mit einem Lichtbildausweis identifizieren.
5. Während einer kommissionellen Prüfung sind alle Prüfer*innen zuzuschalten. Die Beschlussfassung der Prüfer*innen über die Beurteilung erfolgt ohne Zuschaltung der*des Studierenden in nicht-öffentlicher, digitaler Sitzung.
6. Wenn der begründete Verdacht besteht, dass unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, wird die Prüfung seitens der*des Prüfer*in abgebrochen. Es gelten die Bestimmungen der Satzung über die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.

(2) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll nach den Vorgaben des Studienpräses zu führen, das den Studierenden auf Verlangen elektronisch übermittelt wird.

(3) Die Regelungen sind auch auf digital mündlich zu erbringende Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen heranzuziehen. An Stelle von Live-Präsentationen kann von den Lehrenden auch eine Aufzeichnung der Präsentation durch die*den Studierenden und eine nachfolgende Live-Diskussion gestattet werden.

§ 6. Sonderbestimmungen für digitale schriftliche Prüfungen

(1) Zusätzlich zu den oben genannten Bestimmungen gelten bis 30. November 2020 folgende Regelungen:

1. Die Abwicklung der digitalen schriftlichen Prüfung hat ausschließlich über die Nutzung von Moodle zu erfolgen. Studierende haben sich mit dem u:account einzuloggen und bestätigen dadurch ihre Identität. Darüber hinausgehende Identifizierungsmethoden sind nicht vorgesehen.
2. Prüfungen mit voraussichtlich mehr als 100 Teilnehmer*innen sind zeitgerecht vor der Ankündigung der Prüfungsmodalitäten dem StudienServiceCenter bekannt zu geben, um technische und/oder organisatorische Vorkehrungen für die reibungslose Durchführung treffen zu können. Sollten die technischen Kapazitäten nicht ausreichen, kann der konkrete Termin vor dem Beginn der Anmeldephase in ein passendes Zeitfenster verschoben werden. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Prüfungszeitraum.
3. Zur Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung sind Deckblätter nach den Vorgaben des Studienpräses zu verwenden. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die Informationen des Abs. 2 den Studierenden vor dem Beginn der Prüfung zur Kenntnis gebracht wurden (beispielsweise durch

Voranstellung der entsprechenden Textblöcke in der digitalen Prüfungsumgebung).

4. Bei digitalen schriftlichen Prüfungen wird zumindest eine fachkundige Person bekanntgegeben, die unmittelbar vor, während und nach der Prüfung digital erreichbar ist und für Fragen zur Prüfung und (technischen) Problemen verfügbar ist.
5. Bei technischen Problemen haben sich Studierende sofort an die Prüfer*innen oder die Prüfungsaufsicht zu wenden. Wird die Prüfung ohne Angabe eines wichtigen Grundes abgebrochen oder nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes übermittelt, wird die Prüfung mit „nicht genügend“ beurteilt.
6. Findet eine kommissionelle Prüfung digital statt, wird die Leistung von allen Kommissionsmitgliedern beurteilt.

(2) Die Universität Wien setzt zur Qualitätssicherung, zur Verhinderung der Nutzung von unerlaubten Hilfsmitteln und zur Sicherstellung der Eigenständigkeit der Leistung der Studierenden innerhalb von vier Wochen ab der Abgabe der Prüfung insbesondere folgende Instrumente ein:

1. Programme zur Identifikation von Plagiaten oder Textähnlichkeiten
2. mündliche Nachfragen aus dem Prüfungsstoff zur Plausibilisierung von Antworten.

(3) Studierende haben bei der Anwendung der Instrumente gemäß Abs. 2 eine Mitwirkungspflicht. Die Anwendung kann stichprobenartig und ohne konkreten Verdacht erfolgen. Die Instrumente dienen der Plausibilitätsprüfung und werden nicht zur Notengebung herangezogen. Wird das Instrument gemäß Abs. 2 Z 2 angewendet, so ist darüber von den Prüfer*innen ein Protokoll zu erstellen und dem Prüfungsprotokoll beizufügen.

(4) Werden unerlaubte Hilfsmittel verwendet und/oder die Prüfung nicht selbständig absolviert, wird die Textähnlichkeitsprüfung oder die mündliche Nachfrage durch die Studierenden verunmöglicht, oder stellt sich bei der mündlichen Nachfrage heraus, dass die Leistung nicht von der*dem Studierende*n stammt, wird die Prüfung nicht beurteilt und mit einem X im Sammelzeugnis dokumentiert. Der Prüfungsantritt wird auf die zulässige Zahl der Antritte angerechnet. Der Vorfall muss von der*dem Prüfer*in klar und nachvollziehbar dokumentiert werden. Gegen diese Entscheidung können die Studierenden die Rechtsschutzinstrumente der Satzung nutzen.

(5) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll nach den Vorgaben des Studienpräses zu führen, das den Studierenden auf Verlangen elektronisch übermittelt wird. Die Prüfungseinsicht ist auf digitalem Wege zu ermöglichen. Sofern Prüfer*innen der Vervielfältigung von Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten nicht zustimmen, kann eine Einsicht in diese Beurteilungsunterlagen erst wieder vor Ort wahrgenommen werden.

(6) Die Regelungen sind auch auf digital schriftlich zu erbringende Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen analog anzuwenden.

3. Abschnitt: Prüfungen vor Ort

§ 7. Grundsätze und Zuständigkeiten

Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen für die Durchführung von Prüfungen gilt bis 31. Juli 2020:

1. Die Dienstleistungseinrichtungen sind für die operative Umsetzung der Prüfungen vor Ort zuständig (Gesamtorganisation, Hörsaalmanagement und Koordination der Prüfungstermine, Personalplanung, Einlasskontrolle und Sicherstellung der Sicherheit und Hygiene) im Gebäude etc. Wenn nicht strengere Bestimmungen durch diese Festlegungen gelten, sind die allgemeinen Gesundheitsregelungen (Reinigung, Desinfektion) und allfällige verbindliche Regelungen des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung bezüglich des Prüfungsbetriebs anzuwenden.
2. Die Studienprogrammleiter*innen und die Prüfer*innen sind für die Vorbereitung der Prüfungsunterlagen, die rechtzeitige An- und Ablieferung und die Verteilung der Prüfungsunterlagen zuständig. Sie stellen weiters die erforderliche Zahl von fachkundigen Prüfungsaufsichten. Pro Prüfung ist eine Dokumentation zu führen, welche Personen sich in welchem Prüfungsraum aufhalten.

§ 8. Teilnahmeberechtigte Studierende

(1) Studierende dürfen nur dann an der Prüfung vor Ort teilnehmen, wenn sie

1. ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet sind,
2. einen Studierendenausweis oder amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen und
3. in den letzten 14 Tagen vor der Prüfung und unmittelbar am Prüfungstag keine Symptome von COVID-19 und keinen Kontakt zu Personen mit Symptomen von COVID-19 hatten.

(2) Die Meldung des Verhinderungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 3 an die Prüfer*innen gilt auch am Prüfungstag als Abmeldung und als entschuldigtes Fernbleiben. Eine ärztliche Bestätigung ist nicht nachzuweisen.

(3) Studierende, die zu Risikogruppen zählen oder denen die Teilnahme an der Prüfung auf Grund einer länger dauernden Behinderung nicht möglich ist (§ 11 Satzungsteil Studienrecht), haben sich innerhalb der ersten Woche der Anmeldefrist schriftlich per E-Mail beim Team Barrierefrei zu melden, damit in Abstimmung mit den Prüfer*innen und dem*der zuständigen Studienprogrammleiter*in entschieden werden kann, ob und ggf. wie eine Adaptierung des Prüfungsvorgangs vorgenommen werden kann.

(4) Studierende, die nicht zur Prüfung anreisen können, können erst den nächsten Prüfungstermin in Anspruch nehmen, es besteht aus Kapazitätsgründen kein Anspruch auf unmittelbare Zusatz- und Ersatztermine.

(5) Bei Gefahr in Verzug oder bei Einschränkung des Betriebs vor Ort werden Prüfungen abgesagt. Die Studierenden sind über die Absage nach Möglichkeit unverzüglich per E-Mail an die u:accounts zu verständigen. Es besteht kein Anspruch auf einen Ersatztermin zum selben Prüfungstermin.

§ 9. Vorbereitung der Prüfungsorte

(1) Die Arbeitsplätze der Studierenden und die Aufenthaltsbereiche der Mitarbeiter*innen sind vor jedem Prüfungsakt zu reinigen, in den Sanitärräumen und in den Eingangsbereichen sind die erforderlichen Hygienemaßnahmen sicherzustellen.

(2) Die Prüfungsräume und die eingerichteten Arbeitsplätze sind so zu gestalten, dass die Abstände zwischen den Kandidat*innen im Sinne der allgemeinen Gesundheitsbestimmungen und der Regelung dieser Festlegung stets gewährleistet sind. Bei fixierter Möblierung sind die für die Prüfung verwendbaren Arbeitsplätze zu kennzeichnen.

In den Prüfungsräumen ist dies entsprechend durch einen Aushang zu dokumentieren.

(3) Für Mitarbeiter*innen gilt, sofern nichts anderes angeordnet ist, die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Mitarbeiter*innen, die die Identitätskontrolle im Einlassbereich durchführen, sind durch entsprechende Vorrichtungen (Scheiben, Plexiglas) zusätzlich zu unterstützen, den Mindestabstand einhalten zu können. Das Austeilen und Einsammeln von Unterlagen hat mit Arbeitshandschuhen zu erfolgen, die von der Universität bereitgestellt werden.

§ 10. Abstandsregelungen im Zusammenhang mit dem Prüfungsgeschehen

(1) Während des Aufenthalts in den Gebäuden der Universität gilt für alle am Prüfungsgeschehen beteiligten Personen zu jeder Zeit ein Mindestabstand von 1 Meter zu anderen Personen. Der Aufenthalt auf allgemeinen Flächen und in Sanitärräumen ist so kurz wie möglich zu halten. Den Aufforderungen der mit der Prüfungsabwicklung betrauten Mitarbeiter*innen der Universität ist jederzeit Folge zu leisten.

(2) Beim Zugang zu den Gebäuden der Universität und in den Räumen der Universität gilt im Zusammenhang mit dem Prüfungsgeschehen grundsätzlich die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Mund-Nasen-Schutz ist von den Studierenden im Sinne der Nachhaltigkeit und des optimalen Tragekomforts selbst mitzubringen. Die Standards richten sich nach den allgemeinen Gesundheitsvorschriften. Die Universität stellt Mund-Nasen-Schutz in eingeschränktem Umfang zur Verfügung (Ersatz für verlorenen oder kaputten Mund-Nasen-Schutz vor Ort).

§ 11. Ablauf während der Prüfung

(1) Während der Prüfung ist der Studierendenausweis oder ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis bereitzuhalten. Dieser ist während der gesamten Prüfung für die Mitarbeiter*innen einsehbar am Sitzplatz zu deponieren. Bei der Kontrolle der Identität kann unter Wahrung des Sicherheitsabstandes angeordnet werden, dass von den Studierenden der Mund-Nasen-Schutz zum Zweck der Identifizierung abgenommen wird.

(2) Alle anwesenden Personen sind namentlich unter Angabe des jeweiligen Prüfungsraumes zu erfassen, um im Fall einer Erkrankung einer Person die allfällig betroffenen Teilnehmer*innen/Mitarbeiter*innen identifizieren zu können.

(3) Nach dem Verteilen der Prüfungsunterlagen und der Identitätskontrolle kann der Mund-Nasen-Schutz für den Rest der Prüfung abgelegt werden. Vor dem Absammeln der Unterlagen und beim Verlassen des Gebäudes ist der Mund-Nasen-Schutz wieder anzuwenden. Die Prüfungsaufsichten geben diese Zeiten bekannt. Ein vorzeitiges Verlassen des Prüfungsraums ist nicht gestattet.

(4) Nach dem Ende der Prüfung sind die Bögen für 24 Stunden an einem verschlossenen Ort zu verwahren, bevor sie weiterbearbeitet werden.

§ 12. Sanktionen

Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften des 3. Abschnitts kann während der Prüfung der*die verantwortliche Prüfer*in und jede Prüfungsaufsicht den Abbruch der Prüfung und den Verweis aus den Gebäuden der Universität sowie vor und nach der Prüfung der*die verantwortliche Prüfer*in, jede Prüfungsaufsicht, jede*r mit der Prüfungsabwicklung betraute*r Mitarbeiter*in und jede*r Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes den Verweis aus den

Gebäuden der Universität aussprechen. Diese Vorfälle sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren und unverzüglich dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied und dem Studienpräses zu melden. § 20a Satzungsteils Studienrecht (Gefährdung) ist in diesem Zusammenhang ggf. anzuwenden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13. Vollziehung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Mit der Vollziehung der Bestimmungen ist das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats betraut. Es kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen, die entsprechend kundzumachen sind.

(2) Diese Festlegung tritt mit 14. Mai 2020 in Kraft und gilt für alle Prüfungen und Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 und für den Zeitraum bis 30. November 2020.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.